



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang

Düsseldorf, den 26. August 2021

Nummer 34

INHALTSVERZEICHNIS

| B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen |
|---|---|
| 319 Anerkennung einer Stiftung (Kantehm-Immobilien-Stiftung) S. 397 | 327 Öffentliche Zustellung der Gemeinde Kerken (Firma MVG Medien) S. 406 |
| 320 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern im Kehrbezirk Neuss S. 398 | 328 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (L.B.) S. 406 |
| 321 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern im Kehrbezirk Mönchengladbach S. 399 | 329 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (A.S.) S. 407 |
| 322 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern im Kehrbezirk Kleve S. 400 | 330 Kraftloserklärung der Sparkasse Neuss über das Sparkassenbuch Nr. 3552025565 S. 407 |
| 323 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma WKW AG S. 401 | |
| 324 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der 3M Deutschland GmbH S. 403 | |
| 325 Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz S. 404 | |
| 326 Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz S. 405 | |

| B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung |
|---|
| 319 Anerkennung einer Stiftung (Kantehm-Immobilien-Stiftung) |

Bezirksregierung
21.13-St. 2176

Düsseldorf, den 12. August 2021

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Kantehm-Immobilien-Stiftung“

mit Sitz in Mönchengladbach gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 31.03.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 397

**320 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern im
Kehrbezirk Neuss**

Bezirksregierung
34.02.02.02 NE 3

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Ingo Ehnert für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 3 in Neuss bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 NE 9

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Ralf Boje für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 9 in Neuss bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 NE 15

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Daniel Gaschler für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 15 in Neuss bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 NE 19

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Rüdiger Nellesen für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 19 in Neuss bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 NE 21

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Paul Claas für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 21 in Neuss bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 NE 24

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Hans-Joachim Detert für die Dauer von sieben Jahren zum

bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 24 in Neuss bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 NE 26

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Uwe Göbels für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 26 in Neuss bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 NE 27

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Guido Adrians für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 27 in Neuss bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 NE 29

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Norbert Dörenkamp für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 29 in Neuss bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 NE 31

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Anton-Josef Erfen für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 31 in Neuss bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 NE 32

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Mario Nowak für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 32 in Neuss bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 NE 34

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Ulrich Tiefes für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 34 in Neuss bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 NE 35

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Dirk Pfitzmann für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 35 in Neuss bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 NE 36

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Jörg Helmstedt für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 36 in Neuss bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 NE 37

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Ralf Overhage für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 37 in Neuss bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 398

321 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern im Kehrbezirk Mönchengladbach

Bezirksregierung
34.02.02.02 MG 6

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Georg Lintener für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 6 in Mönchengladbach bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 MG 8

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Alexander Vaegler für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 8 in Mönchengladbach bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 MG 10

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Tim Voßkämper für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 10 in Mönchengladbach bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 MG 11

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Norbert Greggersen für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 11 in Mönchengladbach bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 MG 13

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Markus Ibach für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 13 in Mönchengladbach bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 MG 14

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Marco Fenger für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 14 in Mönchengladbach bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 MG 19

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Sascha Heinen-Meiers für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 19 in Mönchengladbach bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 MG 22

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Stefan Lingen für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 22 in Mönchengladbach bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 399

322 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern im Kehrbezirk Kleve

Bezirksregierung
34.02.02.02 KLE 2

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Markus Basten für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 2 in Kleve bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 KLE 4

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Rainer Tekaas für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 4 in Kleve bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 KLE 5

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Michael Klein für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 5 in Kleve bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 KLE 9

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Henric Osterkamp für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 9 in Kleve bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 KLE 13

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Stefan Welberts für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 13 in Kleve bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 KLE 17

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Peter Servaes für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 17 in Kleve bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 KLE 18

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Hans-Friedrich Nommensen für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 18 in Kleve bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 KLE 19

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Rudolf Krülls-Trautmann für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 19 in Kleve bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 KLE 20

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Peter Koenen für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 20 in Kleve bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 KLE 22

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Klaus Kaspers für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 22 in Kleve bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 KLE 23

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Andreas Peeters für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 23 in Kleve bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 KLE 25

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Klaus Breit für die Dauer von sieben Jahren zum

bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 25 in Kleve bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 KLE 28

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Elmar Kotters für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 28 in Kleve bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 KLE 30

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Jürgen Thomas für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 30 in Kleve bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 KLE 33

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Georg Binn für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 33 in Kleve bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 400

323 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma WKW AG

Bezirksregierung
53.03-09357201-0001-G16-0028/20/3.7.2

Düsseldorf, den 26. August 2021

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma WKW AG

Die Firma WKW AG, Siebeneicker Str. 235, 42553 Velbert hat mit Datum vom 26.03.2020 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Eloxalanlage (div. Badänderungen) auf dem Grundstück Siebeneicker Str. 235 (Gemarkung: Untersiebeneick, Flur: 1, Flurstücke: 675, 676 und 681) in 42553 Velbert gestellt.

Antragsgegenstand:

- Einbindung einer zusätzlichen Beize in der Gestellpflege,
- Einbindung einer zusätzlichen E6-Beize,
- Einbindung zweier vorhandener Dekapierungen unter Verwendung einer 20%igen Salpetersäure,
- Einbindung einer zusätzlichen Fixierung,
- Wegfall eines Eloxalbades unter Verwendung von Wechselstrom,
- Wegfall eines elektrolytischen Färbebades für einen dekorativen Grauton,
- Wegfall des Goldfärbebades und
- Indirekteinleitergenehmigung für Ab-schlammwässer aus dem Kühlwasserkreislauf zur Prozessbadkühlung nach § 58 WHG und Anhang 31 der Abwasserverordnung, hier: Kühlwassereinleitung in Höhe von max. 2.000 m³/a in die öffentlichen Abwasseranlagen der Technischen Betriebe Velbert AöR.

Die Indirekteinleitergenehmigung ist befristet **bis zum 31.10.2035**.

Nach Durchführung der v.g. Änderungen verringert sich das **Wirkbadvolumen** um 6 m³ von 172 m³ auf **166 m³**. Das Gesamtvolumen aller Badinhalte reduziert sich von 388,5 m³ auf 376,5 m³.

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter der Ziffer 3.9.1 mit dem Buchstaben „A“ gelistet (*Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30m³ oder mehr*).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gemäß § 9 Abs. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erheblich nachteilige Umwelteinwirkungen hervorrufen kann.

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles habe ich unverzüglich durchgeführt.

Anhand der im Kapitel 8.1 der Antragsunterlagen beigefügten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles in Bezug auf die Regelungen des § 9 des UVPG, wird sich den Schlussfolgerungen des Sachverständigen angeschlossen:

- Durch den Antragsgegenstand (sind keine relevanten zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen zu erwarten. Alle Grenzwerte gemäß TA-Luft werden mit Sicherheit eingehalten bzw. unterschritten (Schutzgut Mensch).

Hierzu wurden auch Nebenbestimmungen/Hinweise verfasst.

- Es werden keine relevanten zusätzlichen Schallemissionen auftreten, die Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm werden an den festgelegten Aufpunkten sicher eingehalten. Eine negative Auswirkung selbst in nähergelegene Wohngebiete wird ausgeschlossen. (Schutzgut Mensch).

Hierzu wurden auch Nebenbestimmungen/Hinweise verfasst.

- Im Zuge der Änderung der bestehenden und angezeigten Eloxalanlage wird keine zusätzliche Fläche versiegelt oder bebaut. Die Änderung findet in der bestehenden Produktionshalle des Unternehmens statt. Es sind keine Auswirkungen auf den Boden durch den Eintrag von Schadstoffen zu erwarten. Durch die sichere Verwendung von wassergefährdenden Stoffen werden sämtliche Schutzziele im Sinne des Bodenschutzgesetzes berücksichtigt und erreicht. (Schutzgut Boden).

- Die Änderung der Eloxalanlage hat keine direkte Einwirkung auf die Natur, da keine Grünflächen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen versiegelt werden müssen. Die Anlage befindet sich bereits auf einer versiegelten Fläche innerhalb eines Produktionsgebäudes. Es sind keine Naturschutzgebiete oder Biotope durch die Änderung der Anlage beeinträchtigt. Das Landschaftsbild wird nicht nachteilig verändert, da die Erweiterung der Anlage in einem bestehenden Gebäude stattfindet. Durch das Vorhaben bestehen keine nachteiligen Auswirkungen auf Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG. In der folgenden Abbildung sind die Kultur- und Touristikfreizeitinformationen, inkl. Naturdenkmäler, enthalten. Durch das Vorhaben sind keine geschützten Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG sowie nach § 47 a LNatSchG NRW betroffen (Schutzgut Natur und Landschaft).

- Durch das Vorhaben sind keine Natura 2000-Gebiete betroffen. Durch das Vorhaben sind keine Naturschutzgebiete im Sinne des § 23 BNatSchG oder des § 42 a

LNatSchG NRW betroffen. Durch das Vorhaben sind keine Nationalparke nach § 24 BNatSchG betroffen. Durch das Vorhaben sind keine Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG oder § 42 a LNatSchG NRW betroffen. In der Nähe des Standortes befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet, die Anlagenänderungen haben jedoch keinerlei negative Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet. Durch das Vorhaben bestehen keine nachteiligen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 62 LNatSchG NRW. (Schutzgut Landschaft, Fauna und Flora).

- Die Anhänge 31 und 40 zur Abwasserverordnung formulieren Anforderungen an die Anlagentechnik als Voraussetzung zur Minimierung bzw. Vermeidung von Abwasser und Stoffverlusten. Bei der bereits bestehenden Anlage werden die Anforderungen soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar berücksichtigt und eingehalten. Durch die geplante Änderung der Anlage ändert sich an diesem Tatbestand nichts. Die Anlagenkonzeption einschließlich der Spültechnik und der Abwasserbehandlung entspricht dem Stand der Technik bzw. der BVT (Best verfügbare Technik) wie sie in den Hintergrundpapieren der LAWA (Bund/Länder Papiere) und den BREFs beschrieben sind. Nachteilige Auswirkungen durch Abwasser-Emissionen können ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben sind keine Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, keine Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, keine Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG betroffen. (Schutzgut Wasser).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass plausibel dargelegt wurde, dass die Änderung, aufgrund der Lage in einem Industriegebiet, bereits eine ausreichende Distanz zu besonders schützenswerten Gütern aufweist. Die im Abschnitt 8 aufgelisteten Güter zeigen überwiegend eine Entfernung zur Anlage, in der keine direkten Auswirkungen mehr nachzuweisen sind. Daher kann insbesondere davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Auswirkungen für alle in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Aufgrund der dargestellten Sachstandsermittlungen besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde im Prüfvermerk vom 23.09.2021 dokumentiert und in der Begründung des Genehmigungsbescheides vom 23.02.2021 dargestellt.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Scholz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 401

324 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der 3M Deutschland GmbH

Bezirksregierung
53.04-9021193-0001-G4-0069/20

Düsseldorf, den 17. August 2021

Bekanntgabe nach § 5 (2) UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der 3M Deutschland GmbH (European Distribution Center) in Jüchen

Antrag der 3M Deutschland GmbH auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von Lageranlagen

Die 3M Deutschland GmbH hat mit Datum vom 26.08.2020 einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 in der zurzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb von Lageranlagen in den Gebäuden 03, 04 und 05 auf dem Betriebsgelände an der Neusser Straße 200 in 41363 Jüchen gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur

- Lagerung von max. 980 Tonnen u. a. akut toxischen und spezifischen zielorgantoxischen Stoffen sowie organischen Peroxiden im VbF-Lager (Gebäude 3)
- Lagerung von max. 426 Tonnen (davon 170,4 Tonnen Treibgasanteil) spezifischen zielorgantoxischen Stoffen im Aerosollager (Gebäude 4)
- die Lagerung von max. 710 Tonnen u. a. akut toxischen und spezifischen zielorgantoxischen Stoffen im Chemikalienlager (Gebäude 5)

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben nach Anlage 1, Nr. 9.3.2 und 9.1.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 7 (1) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der zurzeit geltenden Fassung führt die zuständige Behörde bei einem Neuvorhaben, welches in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Diese allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Zuge der durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung hat die Antragstellerin bzw. die Vorhabenträgerin Unterlagen im Sinne des § 7 (4) UVPG vorgelegt.

Die Vorhabenträgerin betreibt am Standort Neusser Straße 200 in 41363 Jüchen ein Logistikzentrum zur Verbringung von Waren aus dem Produktportfolio der 3M Deutschland GmbH innerhalb des europäischen Raumes. Die gehandhabten Stoffe werden am Standort ausschließlich passiv gelagert.

Der Standort der Firma 3M Deutschland GmbH grenzt an ein bestehendes Gewerbegebiet mit diversen gewerblichen Nutzungen, die mit Ausnahme der HAWA Flüssiggas GmbH nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. d. Immissionsschutzrechtes darstellen. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich in ca. 700 m Luftlinie in nordwestlicher Richtung entfernt. Flächen für Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen befinden sich nicht in direktem Umfeld des Betriebsbereiches.

Zur Realisierung des beantragten Vorhabens finden keine baulichen Maßnahmen statt. Durch das Vorhaben werden keine Änderungen hinsichtlich Boden, Natur und Landschaft hervorgerufen. Es werden keine neuen Flächen beansprucht und bestehende Nutzungen und Schutzgebiete beeinflusst. Planungsrelevante Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Brutstätten sind im Bereich der Anlage nicht vorhanden. Auswirkungen auf die Nahrungsbeschaffung planungsrelevanter Arten sind nicht gegeben.

Bei den zur Entsorgung anstehenden Stoffen (Abfälle) handelt es sich vornehmlich um Stoffe bzw. Produkte, die ursprünglich für den Verkauf vorgesehen waren, jedoch das zugehörige Haltbarkeitsdatum überschritten haben. Ferner wird nicht mehr verkaufsfähige Retourware zur Entsorgung vorbereitet. Dabei handelt es sich gemäß den Angaben der Anlagenbetreiberin sowohl um

gefährliche als auch um nicht gefährliche Abfälle, die mit entsprechenden Abfallschlüsseln versehen sind. Diese werden künftig in den entsprechenden Lagerbereichen aussortiert und am Tage der Abholung in der vorgesehenen Waste-Halle bereitgestellt. Den Antragsunterlagen wurden entsprechende Abfallannahmeerklärungen von zertifizierten Entsorgern beigelegt.

Die im Wesentlichen durch den Betrieb einer Lageranlage hervorgerufenen Immissionen resultieren durch die Fahrbewegungen des An- und Ablieferverkehrs und den damit verbundenen Geräuschimmissionen. Zur umfassenden Bewertung wurde den Antragsunterlagen eine gutachterliche Prognose über die auftretenden Schallimmissionen für den Standort Jüchen 1 gemäß den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 in der zurzeit geltenden Fassung beigelegt. Im Ergebnis werden die zulässigen Immissionsrichtwerte an sämtlichen betrachteten Immissionsorten sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit um mehr als 10 dB(A) unterschritten.

Die antragsgegenständlichen Lageranlagen sind im Bestand bereits für eine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen der WGK 3 zugelassen. Es handelt sich vorliegend jeweils im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 17.04.2017 in der zurzeit geltenden Fassung um ein Fass- und Gebindelager, für das jeweils ein auskömmlicher Raum zur Rückhaltung ggf. austretender wassergefährdender Stoffe vorliegt. Dem Besorgnisgrundsatz des § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 in der zurzeit geltenden Fassung ist in diesem Zusammenhang genüge getan.

Mit Realisierung des Vorhabens handelt es sich künftig um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) vom 15.03.2017 in der zurzeit geltenden Fassung. Es wird durch die Vorhabenträgerin entsprechende Vorsorge zum Schutz vor Schwere und Komplexität von etwaigen Ereigniswirkungen getroffen.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu besorgen. Es entsteht kein Abwasser, welches direkt oder indirekt in Gewässer abgeleitet wird. Etwaige Leckagen werden in den Rückhalteräumen zurückgehalten. Luftgetragene Emissionen entstehen im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht.

Gemäß § 5 (1) UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 403

325 Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz

Bezirksregierung
53.05-D-1.26/18 Düsseldorf, den 20. April 2020
53.05-D-1.95/20 Düsseldorf, den 18. Februar 2021

Öffentliche Bekanntmachung

der Erteilung zweier Genehmigungen nach dem Gentechnikgesetz
(Bescheide Az. 53.05-D-1.26/18 und 53.05-D-1.95/20)

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der derzeit geltenden Fassung gibt die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Universität Duisburg-Essen in 45141 Essen, vertreten durch den Kanzler, wird unbeschadet der Rechte Dritter

- aufgrund § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 1 sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs und
- aufgrund § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 und 3 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3

in der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage zur Durchführung von gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 (Genehmigungsbescheid vom 15.07.2011 Az. 53.02.01-D-1.30/07) am Universitätsklinikum, Institut für Virologie, Virchowstraße 179 in 45147 Essen, erteilt.

Die Genehmigung zu Az. 53.05-D-1.26/18 umfasst die die wesentliche Änderung der gentechnischen Anlage.

Die Genehmigung zu Az. 53.05-D-1.95/20 umfasst die gentechnischen Arbeiten mit dem Thema „Herstellung von und Infektion mit HIV mit veränderter Glykosylierung“.

Die Bescheide enthalten folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Die Genehmigungsbescheide sind mit Auflagen versehen.

Sie liegen in der Zeit **vom 27.08.2021 bis 10.09.2021** bei der Bezirksregierung Düsseldorf im Dienstgebäude Cecilienallee 2 in Düsseldorf, Zimmer 240a, und im Dienstgebäude Ruhrallee 55 in Essen, Zimmer „Zentrale Dezernat 12“, montags bis donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr aus und können dort eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie Erfassung der Kontaktdaten möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte für das Dienstgebäude Cecilienallee an Erika Battke (Tel.:0211/4752551) oder Dr. Heike Petry-Hansen (Tel.:0211/4752742) und für das Dienstgebäude Ruhrallee an Helmut Peintinger (Tel.: 0211/4759574) oder per E-Mail an: Gentechnik-Genehmigung@brd.nrw.de.

Der Zutritt zu den Räumlichkeiten wird nur gewährt, wenn eine medizinische Maske getragen wird.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die oben genannten Kontakte, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Die Genehmigungsbescheide und die Begründungen können von den Beteiligten bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf unter den Aktenzeichen 53.05-D-1.26/18 und 53.05-D-1.95/20 angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Heike Petry-Hansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 404

326 Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz

Bezirksregierung
53.05-D-1.59/20

Düsseldorf, den 25. Januar 2021

Öffentliche Bekanntmachung
der Erteilung einer Genehmigung nach dem
Gentechnikgesetz
(Bescheid Az. 53.05-D-1.59/20)

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der derzeit geltenden Fassung gibt die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in 40225 Düsseldorf, vertreten durch den Kanzler, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund § 9 Abs. 3 und § 11 Abs.1 und 3 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage (Bescheid vom 07.11.2008, Az. 56.97.01-D-1.41/07) am Zentrum für Medizinische Mikrobiologie, Krankenhaushygiene und Virologie, BSL3-Gebäude (Gebäude 22.21), Universitätsstraße 1 in 40225 Düsseldorf, erteilt.

Die Genehmigung umfasst eine Erweiterung der gentechnischen Arbeiten mit dem Titel „Replikationsfähigkeit von Varianten des Humanen Immundefizienzvirus Typ 1 in vitro“.

Dieser Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage

kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Er liegt in der Zeit vom **27.08.2021 bis 10.09.2021** bei der Bezirksregierung Düsseldorf im Dienstgebäude Cecilienallee 2 in Düsseldorf, Zimmer 240a, montags bis donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregungen sowie Erfassung der Kontaktdaten möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an: Erika Battke (Tel.:0211/4752551) oder Dr. Heike Petry-Hansen (Tel.:0211/4752742) oder E-Mail: Gentechnik-Genehmigung@brd.nrw.de.

Der Zutritt zu den Räumlichkeiten wird nur gewährt, wenn eine medizinische Maske getragen wird.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die oben genannten Kontakte, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und die Begründung kann von den Beteiligten bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 53.05-D-1.59/20 angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Heike Petry-Hansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 405

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

327 Öffentliche Zustellung der Gemeinde Kerken (Firma MVG Medien)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 VwZG für das Land NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

(Ordnungsverfügung mit Androhung der Ersatzvornahme) der Gemeinde Kerken vom 28.07.2021; Vorgangsnummer: FB III/Tr

an **Firma MVG Medien**
Letzte bekannte Anschrift:
Bredeneyer Straße 2B, 45133 Essen

Der o.g. Bescheid kann im **Amtsraum 009 des Rathauses Kerken, Dionysiusplatz 4, 47647 Kerken**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft enthält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Lisa Tröster, Gemeindeinspektorin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 406

328 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (L.B.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 14.08.2020, [gelöscht aufgrund DSGVO]

an **[gelöscht aufgrund DSGVO]**

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 28, des Dienstgebäudes Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Schmidt, KHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 406

329 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (A.S.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums
Wuppertal, KK 16, vom 16.08.2020,
Vorgangs-Nr.: [gelöscht aufgrund DSGVO]**

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 28, des Dienstgebäudes Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Schachtsiek, KK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 407

330 Kraftloserklärung der Sparkasse Neuss über das Sparkassenbuch Nr. 3552025565

Kraftloserklärung

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 3552025565 wird hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum Sparkassengesetz vom 01.12.2009 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neus, den 06. August 2021

Sparkassen Neuss
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 407

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf